

# Bundeselterngeld

## Hinweise zum Antragsvordruck und zur Erklärung zum Einkommen

Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes! Wir freuen uns mit Ihnen und wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine gute Zukunft.

Die ersten Jahre sind für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes entscheidend. Das Elterngeld soll Sie in der Frühphase der Elternschaft unterstützen, indem finanzielle Einschränkungen ausgeglichen werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit sollen erleichtert werden. Für Männer werden die Chancen verbessert werden, aktive Väter zu sein.

Elterngeld bekommen Mütter und Väter, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren werden. Es ersetzt 67 Prozent des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens, maximal 1800 Euro im Monat. Das Mindestelterngeld, das Eltern erhalten, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, beträgt 300 Euro. Eltern mit kleinem Einkommen und Eltern von Geschwisterkindern, die in enger Folge geboren werden, werden besonders berücksichtigt.

Beide Elternteile haben zusammen Anspruch auf 12 Monatsbeträge Elterngeld. Sie haben Anspruch auf zwei zusätzliche Monate Elterngeld, wenn der jeweils andere Elternteil zugunsten der Kindererziehung die Erwerbstätigkeit einschränkt. Bei gleichem Gesamtvolumen kann das Elterngeld auch auf den doppelten Bezugszeitraum gestreckt werden. Dann werden die halben Monatsbeträge gezahlt.

Liebe Eltern, denken Sie bitte auch an die Früherkennungsuntersuchungen U 1 bis U 9 für Ihr Kind, die von der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos angeboten werden. Nutzen Sie diese Möglichkeiten zum Wohle der Gesundheit Ihres Kindes! Sie können so lebenslangem Leid vorbeugen!



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit

## Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit werden bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt.

### Elternteil:

Im Antragsvordruck werden die neutralen Bezeichnungen „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen.

Falls ein Elternteil weder einen Antrag stellen noch einen Anspruch anmelden möchte, sind für diesen Elternteil nur Angaben unter Nr. 2 erforderlich.

### Lebensmonat:

Dieser Begriff, auch mit „**LM**“ abgekürzt, wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

- Geburt des Kind 08.01.2007
- 1. LM 08.01.2007 bis 07.02.2007
- 2. LM 08.02.2007 bis 07.03.2007
- 3. LM 08.03.2007 bis 07.04.2007  
usw.

### Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

### Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen. Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

### Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum:

Für die Berechnung des Einkommens ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Ausnahmsweise bleiben bestimmte Monate außer Ansatz, der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

### Berechnungsgrundlage:

Die Berechnungsgrundlage ist das im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum erzielte Einkommen, auf dem die Berechnung des Elterngeldes basiert.

### (Netto)Erwerbseinkommen:

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

### Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuer-

gesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wird unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.

## A. Antrag auf Elterngeld

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragsstellung unterstützen. Allerdings lässt es die Komplexität der möglichen Gestaltung nicht zu, alle Informationen aufzunehmen. Die Erläuterungen konzentrieren sich daher auf das Wesentliche. Ihre Elterngeldstelle bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung in deren Einzugsgebiet sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet (siehe Seite 6/XI) beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie gerne umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

In den nachfolgenden Blöcken wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummernblöcke im Antragsvordruck hingewiesen.

### I. Antragstellung / Anmeldung

#### 4 Antrag

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch auch nur **anmelden**, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen will, und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahrt. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

#### Beispiel:

- Geburt des Kind 16.01.2007
- Antragseingang 24.07.2007
- Anspruchsbeginn 16.04.2007

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**.

Der Antrag ist in der Regel von **beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**.

### II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

## 5 Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur-, oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

**Freizügigkeitsberechtigte Ausländer** (in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums [EU-/EWR-Bürger] und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

**Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer** können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu befinden sich auf dem Formblatt „Bescheinigung“ der Ausländerbehörde.

Steht einer der Elternteile in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Ähnliches gilt für **Diplomaten** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen

## 6 Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

## 7 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

**Haushalt** ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

## 10 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

**Keine volle Erwerbstätigkeit** liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

### III. Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Lebensmonate, in denen Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld besteht, sollten in den Antrag mit einbezogen werden, da das Ende der Mutterschaftsgeldleistungen nicht immer mit dem Ende des Lebensmonats des Kindes identisch ist. Dadurch könnte sich auch ein tageweiser Anspruch ergeben.

Bezogen Elternteile/Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z.B. Renten, Arbeitslosengeld I oder II, wird der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate neben diesen Leistungen gezahlt.

**Eltern** können die zwölf oder von insgesamt (bis zu) 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

#### Beispiel:

Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat).

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist oder wird (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur z.B. wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die Verlängerung des Bezugszeitraums auf 14 Monate beantragt werden.

**Alleinerziehende** haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn

- ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),
- sie vor der Geburt erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeld-

des unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und

- sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

### 3 Festlegung des Bezugszeitraums

Ein **Elternteil** kann **mindestens für zwei** und **längstens für zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf zwei weitere Monate (**Partnermonate**) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den Lebensmonaten des Kindes genommen werden.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die im Antrag getroffenen Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraums ohne Angabe von Gründen einmal geändert werden. In Fällen **besonderer Härte** ist bis zum Ende des Bezugszeitraums eine einmalige weitere Änderung möglich, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

### IV. Höhe

- Mindestbetrag monatlich 300 Euro
- Höchstbetrag monatlich 1.800 Euro

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um den Geschwisterbonus und den Mehrlingszuschlag (je 300 Euro).

## 1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling. Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) betragen. Ein Geschwisterbonus wird nur dann gezahlt, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

## 4 Antrag

### Leistungsart/ -höhe

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor der Geburt** des Kindes **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen den **Mindestbetrag**.

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent des (Netto)Erwerbseinkommens** gezahlt. Es kann bis zum **Höchstbetrag** bewilligt werden, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

### Beispiel:

- Nettoeinkommen 600 Euro
- Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
- geteilt durch 2 200 Euro
- $200 \times 0,1\%$  20%
- entspricht  $(67\% + 20\%)$  87%
- zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro = **522 Euro** (statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)

## 10 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, höchstens jedoch monatlich 2.700 Euro, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

### Beispiel:

- a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes 1.500 Euro

- b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes:  
Differenz aus a) und b) 500 Euro  
davon 67 Prozent = zustehendes Elterngeld monatlich 335 Euro

Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

## 11 Weitere Kinder im Haushalt

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**).

Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet.

Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Unter 1 angegebene Mehrlinge und Geschwisterkinder, für die kein Geschwisterbonus in Betracht kommt, sind hier nicht namentlich einzutragen.

## V. Anrechnung von anderen Leistungen

### 9 Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**,
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht,
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**,
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen,
- **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können.

### 10 Zeitraum → nach ← der Geburt des Kindes

Auf das Elterngeld angerechnet werden auch **Einkommensersatzleistungen**, die – wie das Elterngeld – wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 Euro übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge).

Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld und Krankengeld z.B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw.

## VI. Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z. B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden.

## VII. Vorläufigkeit

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zu viel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zu viel gezahlte Leistung von der berechtigten Person zu erstatten.

## VIII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**.

## IX. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

## X. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Verlängerungsoption in Anspruch genommen wird. (s. Seite 6/VI)

Die Elterngeldstelle teilt nach § 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

## XI. Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter [www.ms.niedersachsen.de/Themen/Familie/Elterngeld](http://www.ms.niedersachsen.de/Themen/Familie/Elterngeld) aufgerufen werden.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

## B. Erklärung zum Einkommen

In den nachfolgenden Blöcken wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Buchstabenblöcke in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

### Einkommen → vor ← der Geburt des Kindes

Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des im **maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 Euro für volle Monate gezahlt.

### Maßgebliches Einkommen

Ausgehen ist von den positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

## Z Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (Erziehungsgeldbezug oder Elternzeit genügen nicht),
- Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung erlitten hat,
- einen Einkommensverlust durch Wehrdienstzeiten nach Maßgabe des Wehrdienstgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienstzeiten nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes erlitten hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes unterlegen war.

Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 MuSchG (betrifft nur die letzten sechs Wochen vor der Entbindung), bei kurzer Geburtenfolge auch Zeiträume nach § 6 Abs. 1 MuSchG, stehen Zeiträumen einer auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung gleich.

Es muss jedoch dadurch grundsätzlich ein Einkommensverlust entstanden sein.

Bei beamtenrechtlichen Dienstbezügen während der Schutzfristen liegt kein Einkommensverlust vor, da diese unverändert weitergezahlt werden.

### Beispiel:

- Geburt des Kindes 12.03.2007
- Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2007
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung vom 20.08.2006 bis 08.10.2006
- Zwölfmonatszeitraum  
Kalendermonate: März 2006 bis Februar 2007
- Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei Monate) bleiben unberücksichtigt.  
Der Beginn des Zwölfmonatszeitraums wird um insgesamt fünf Monate zurückverlagert
- Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum  
Kalendermonate: Oktober 2005 bis Juli 2006  
November 2006 bis Dezember 2006

Die Rückverlagung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt bei selbstständig Tätigen nur auf Antrag, bei nichtselbstständig Tätigen ist sie zwingend vorgeschrieben.

## N Nichtselbstständige Arbeit

### Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde. Hat die berechtigte Person z.B. nur in acht Monate Erwerbseinkommen erzielt und vier

Monate Arbeitslosengeld bezogen, wird die Summe des in diesen acht Kalendermonaten erzielten Erwerbseinkommen durch zwölf geteilt. Das Arbeitslosengeld bleibt unberücksichtigt.

Vom steuerpflichtigen Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind abzusetzen

- die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG.

Einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte (**Netto**)Erwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

### Nachweis des Einkommens

Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen.

### Kombination Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Gewinneinkünfte

#### Erläuterung:

Sofern vor der Geburt des Kindes **außer** den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit **auch** Gewinneinkünfte erzielt wurden, können sich je **nach Lage des Einzelalles** unterschiedliche Zwölfmonatszeiträume ergeben. Hierzu wird die zuständige Elterngeldstelle im Rahmen der Einkommensermittlung eventuell nochmals auf Sie zukommen.

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Ist dies der Fall, sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für den Zeitraum des Wirtschaftsjahres zu ermitteln.

## G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

### Veranlagungszeitraum

Wurde die selbstständige Tätigkeit, die Tätigkeit aus Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft bereits seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur Geburt des Kindes ausgeübt, wird der jeweilige Gewinn des Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes herangezogen. Der Veranlagungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid für diesen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z.B. Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr, Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung) entschieden. Bitte beachten Sie hier auch die Ausführungen zur vorläufigen Zahlung.

Sofern in diesem Zeitraum zusätzlich eine nichtselbstständige Arbeit ausgeübt wurde, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbstständiger

Arbeit aus dem Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden und sind für den Veranlagungszeitraum anhand von Lohn- und Gehaltsabrechnungen monatlich nachzuweisen (siehe N).

Wurde die selbständige Tätigkeit, die Tätigkeit aus Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft nicht seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur Geburt ausgeübt, ist der jeweils vom Geburtszeitpunkt des Kindes abhängige maßgebliche Zwölfmonatszeitraum (siehe Z) heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld bezogen wurde oder ein Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung eingetreten ist. Die Rückverlagerung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt jedoch nur auf Antrag.

Ist der individuelle Zwölfmonatszeitraum (einschließlich ggf. zurückverlagerter Monate) maßgeblich, muss für jeden einzelnen Monat dieses Zeitraums eine mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung oder Bilanz vorgelegt werden.

### Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Die erzielten **positiven Einkünfte** (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt.

Hiervon werden abgesetzt:

- auf dieses Einkommen entfallene bzw. vorauszahlende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Der Beitragspflicht können unterliegen z.B.

- Journalisten und Künstler,
- Selbständige Lehrer und Erzieher oder Pflegepersonen, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungswerken, insbesondere bei den verkammerten Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u.U. Architekten und Ingenieure),
- Selbständige, die eine Pflichtversicherung beantragen haben.

Die Höhe des Elterngeldes bemisst sich nach dem auf diese Weise festgestellten monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen.

## Einkommen → nach ← der Geburt des Kindes

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen

vor der Geburt ermittelt. Da das Einkommen i.d.R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Wird ein Gewerbe stillgelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Wird im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt, berechnet sich das Elterngeld nach der Differenz aus dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes (maximal 2.700 Euro) und dem (Netto)Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum.

Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** gezahlt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII (siehe Seite 6).

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** nach der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen.

Wird dieses Einkommen nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet.

Das in den Lebensmonaten erzielte Einkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 5.3.2007
- Bezugszeitraum des Elterngeldes 5.3.2007 bis 4.3.2008
- Nettoeinkommen vor der Geburt 2.000 Euro
- Nettoeinkommen Febr. 2008 (29 Tage) 1.000 Euro
- Nettoeinkommen März 2008 (31 Tage) 1.500 Euro
- betroffene Lebensmonate 5.1.2008 bis 4.2.2008  
5.2.2008 bis 4.3.2008
- zu berücksichtigendes Einkommen
  - 5.1. bis 4.2.2008: 4/29 aus 1.000 = 137,93 Euro
  - 5.2. bis 29.2.2008: 25/29 aus 1.000 = 862,07 Euro
  - 1.3. bis 4.3.2008: 4/31 aus 1.500 = 193,56 Euro
  - Summe: 1.193,56 Euro
  - dividiert durch zwei Lebensmonate 596,78 Euro
- Differenz zum Nettoeinkommen vor der Geburt 1.403,22 Euro
- davon 67% als Elterngeld mtl. **940,16 Euro**

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

## SO Sonstige Leistungen

Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen, werden auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld angerechnet. Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatszeitraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommen.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Gründungszuschuss, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw..

# Antrag auf Elterngeld für Geburten ab 01.01.2007

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG

Eingangsstempel der Elterngeldstelle

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate (siehe Infoblatt Seite 2) vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

<b>1</b>	<b>Kind, für das Elterngeld beantragt wird</b> Bitte ORIGINAL-Geburtsbescheinigung mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ beifügen (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind)	
Nachname, Vorname(n)		
Geburtsdatum	bei Adoption/Adoptionspflege Datum der Haushaltsaufnahme:	
Mehrlingsgeburt	Zahl der Mehrlinge:	Vorname(n):
	<b>Elternteil 1</b>	<b>Elternteil 2</b>
<b>2</b>	<b>Persönliche Angaben</b>	
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße/Hausnummer		
PLZ/Wohnort		
Familienstand (ergänzende freiwillige Angaben für statistische Zwecke gemäß § 22 BEEG)	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil
<b>3</b>	<b>Festlegung des Bezugszeitraums</b>	
<b>ACHTUNG:</b> Lebensmonate, in denen Anspruch auf Mutterchaftsgeld oder vergleichbare Leistungen besteht, gelten immer als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht (siehe auch Infoblatt Seite 4).	<b>Lebensmonate (LM) des Kindes</b> <input type="checkbox"/> 1. bis 12. LM <input type="checkbox"/> anderer Bezugszeitraum ▼ _____ bis einschließlich _____ LM _____ und _____ LM Falls erforderlich, weitere Zeiträume auf gesondertem Blatt darstellen	<b>Lebensmonate (LM) des Kindes</b> <input type="checkbox"/> 1. bis 12. LM <input type="checkbox"/> anderer Bezugszeitraum ▼ _____ bis einschließlich _____ LM _____ und _____ LM Falls erforderlich, weitere Zeiträume auf gesondertem Blatt darstellen
	<b>Für Elternteile, die Elterngeld alleine und für mehr als zwölf Lebensmonate beanspruchen (insb. Alleinerziehende):</b> <b>Weitere Möglichkeiten für einen verlängerten Bezugszeitraum siehe Infoblatt!</b>	<input type="checkbox"/> 1. bis 13. LM <input type="checkbox"/> 1. bis 14. LM  Folgende Voraussetzungen liegen vor: • es tritt eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit ein <b>und</b> • mein Kind und ich wohnen mit dem anderen Elternteil <u>nicht</u> in einer gemeinsamen Wohnung <b>und</b> • mir steht die elterliche Sorge / das Aufenthaltsbestimmungsrecht <u>alleine</u> zu  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4</b>	<b>Antrag</b>	
Antragstellung	<input type="checkbox"/> sofort → bitte weitere Angaben auf diesem Formular  <input type="checkbox"/> später; Anspruch wird vorerst nur angemeldet → Antrag bitte rechtzeitig stellen → weitere Angaben entfallen derzeit  <input type="checkbox"/> kein Antrag, weitere Angaben entfallen ab hier	<input type="checkbox"/> sofort → bitte weitere Angaben auf diesem Formular  <input type="checkbox"/> später; Anspruch wird vorerst nur angemeldet → Antrag bitte rechtzeitig stellen → weitere Angaben entfallen derzeit  <input type="checkbox"/> kein Antrag, weitere Angaben entfallen ab hier
Leistungsart/ -höhe	<input type="checkbox"/> Mindestbetrag (300 Euro zzgl. evtl. Zuschläge) → „Erklärung zum Einkommen“ entfällt  <input type="checkbox"/> Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt d. Kindes	<input type="checkbox"/> Mindestbetrag (300 Euro zzgl. evtl. Zuschläge) → „Erklärung zum Einkommen“ entfällt  <input type="checkbox"/> Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt d. Kindes

	Elternteil 1	Elternteil 2
<b>5</b>	<b>Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit</b>	
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit _____ <input type="checkbox"/> meiner Geburt _____ <input type="checkbox"/> _____ (Tag/Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund (z.B. Entsendung): _____ <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit _____ <input type="checkbox"/> meiner Geburt _____ <input type="checkbox"/> _____ (Tag/Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund (z.B. Entsendung): _____ <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ _____ (bitte hier eintragen) <input type="checkbox"/> andere: _____ ► Spätaussiedler: Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG beifügen; sofern noch nicht ausgestellt: Registrarschein/Aufnahmebescheid ◀ ► EU-/EWR-Staat/Schweiz: Nachweis des inländischen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes ist erforderlich (z.B. Bescheinigung über die Freizügigkeit für EU-Staatsangehörige [§ 5 FreizügG/EU], EG-Ausweis oder Meldebescheinigung) ◀ ► andere Staatsangehörige: Passkopie (einschl. Aufenthaltstitel) oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage) ist immer erforderlich ◀	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ _____ (bitte hier eintragen) <input type="checkbox"/> andere: _____ ► Spätaussiedler: Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG beifügen; sofern noch nicht ausgestellt: Registrarschein/Aufnahmebescheid ◀ ► EU-/EWR-Staat/Schweiz: Nachweis des inländischen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes ist erforderlich (z.B. Bescheinigung über die Freizügigkeit für EU-Staatsangehörige [§ 5 FreizügG/EU], EG-Ausweis oder Meldebescheinigung) ◀ ► andere Staatsangehörige: Passkopie (einschl. Aufenthaltstitel) oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage) ist immer erforderlich ◀
Ausländisches Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, mein Ehe-/Lebenspartner <input type="checkbox"/> Beschäftigungsland _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, mein Ehe-/Lebenspartner <input type="checkbox"/> Beschäftigungsland _____
NATO-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, mein Ehe-/Lebenspartner	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, mein Ehe-/Lebenspartner
<b>6</b>	<b>Kindschaftsverhältnis</b>	
Kindschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind ► Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀ <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege ► Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◀ <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ _____ (z.B. Kind des Ehe-/Lebenspartners, Enkelkind) ► Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind ► Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀ <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege ► Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◀ <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ _____ (z.B. Kind des Ehe-/Lebenspartners, Enkelkind) ► Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil
<b>7</b>	<b>Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt</b>	
Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____
<b>8</b>	<b>Krankenversicherung</b>	
Gesetzliche Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert bei _____ _____ (z.B. Ehegatte, Eltern) _____ (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.) <input type="checkbox"/> nein, privat versichert	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert bei _____ _____ (z.B. Ehegatte, Eltern) _____ (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.) <input type="checkbox"/> nein, privat versichert
<b>9</b>	<b>Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen</b>	
Anrechnung von anderen Leistungen	<input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung <input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> freiwillig a) <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld b) <input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab der Entbindung für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____ c) <input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften Zeitraum von _____ bis _____ in Höhe von _____ Euro d) <input type="checkbox"/> ausländische Familienleistungen <input type="checkbox"/> kein Anspruch auf die unter a) bis d) genannten Leistungen	► Bescheinigung der Krankenkasse ◀ ► Bescheinigung der Krankenkasse ◀ ► Bescheinigung des Arbeitgebers (Verdienstbescheinigung) ◀ ► Bezügemitteilung ◀ ► Bezügemitteilung ◀ ► Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) ◀



## Abschließende Erklärung

- Ich werde **bei Änderung der Verhältnisse** die **zuständige Elterngeldstelle unverzüglich unterrichten**, insbesondere wenn
- eine – auch nur geringfügige – **Erwerbstätigkeit aufgenommen** oder mit **mehr als 30 Wochenstunden fortgeführt** wird,
  - sich das **Einkommen** aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs ändert,
  - **Einkommensersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld) oder **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung** oder vergleichbare private Leistungen **beantragt/bezogen** werden,
  - der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt gewechselt wird,
  - die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist,
  - die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
  - das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr von mir betreut und erzogen wird oder nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt,
  - eine Änderung der leistungsrelevanten familiären Verhältnisse eintritt (z.B. Geburt eines weiteren Kindes),
  - Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen,
  - sich die Voraussetzungen für den Geschwisterbonus ändern,
  - die Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft abgelehnt wird,
  - in Adoptionspflegefällen die Annahme als Kind abgelehnt wird,
  - sich die Höhe der Steuervorauszahlung ändert,
  - eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt,
  - der Partner im Ausland eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle von meinem Arbeitgeber weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind.  ja  nein

### Es wird versichert, dass

- die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und
- für das Kind/die Kinder, für das/die mit diesem Antrag Elterngeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird.

Von den Mitteilungspflichten und den Ausführungen im Infoblatt zu diesem Antrag habe ich Kenntnis genommen.

## Hinweise

- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Elterngeldgesetzes erhoben.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.
- Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar. Es ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wird Ihnen dazu unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.
- Durch die bargeldlose Zahlung erhalten die Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Elterngeld erhalten. Dies dient auch dem besonderen Pfändungsschutz des Elterngeldes.

Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Sie können damit zu einer beschleunigten Antragsbearbeitung und raschen Entscheidung beitragen. Für Rückfragen wäre es besonders hilfreich, wenn Sie uns Ihre Telefonnummer/E-Mail mitteilen.

Telefonnummer/E-Mail

Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. Wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen werden strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit Ihrer Erklärung zum Einkommen, und nehmen gleichzeitig von der Antragsstellung durch den jeweils anderen Elternteil Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift des Elternteils 1

Unterschrift des Elternteils 2

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers

(siehe Infoblatt Seite 2)

## Anlagen

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Geburtsbescheinigung(en) für „Elterngeld“/„soziale Zwecke“ | <input type="checkbox"/> Bescheinigung über die Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses |
| <input type="checkbox"/> Erklärung zum Einkommen                                    | <input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld       |
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuerbescheid                                    | <input type="checkbox"/> Bescheinigung der Ausländerbehörde / Aufenthaltstitel           |
| <input type="checkbox"/> Kirchensteuerbescheid                                      | <input type="checkbox"/> Nachweis über sonstige Leistungen                               |
| <input type="checkbox"/> Nachweis Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung            | <input type="checkbox"/> weitere Unterlagen  |
| <input type="checkbox"/> Lohn-/Gehaltsbescheinigungen                               | _____  |
| <input type="checkbox"/> Aufstellung Einnahmen                                      | _____  |
| <input type="checkbox"/> Einnahmenüberschussrechnung                                |  |

## Elterngeld – Erklärung zum Einkommen

Einkommen → vor ← der Geburt des Kindes		
▶Bitte jeweils mit ja oder nein beantworten! ◀		
<input type="checkbox"/> <b>N</b>	Nichtselbstständige Arbeit <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> <b>G</b> Selbstständige Arbeit Gewerbebetrieb Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> <b>SO</b>	Sonstige Leistungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
▶Falls ja, bitte Rubrik Z und N ausfüllen ◀		▶Falls ja, bitte Rubrik Z und G ausfüllen ◀
▶Falls ja, bitte Rubrik Z und SO ausfüllen ◀		
<b>Z</b>	<b>Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum</b>	siehe Infoblatt Seite 7
<p><b>Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld für ein älteres Kind sowie ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung und ein Einkommensverlust wegen Wehr- und Zivildienstzeiten führen zu einer entsprechenden Zurückverlagerung des Zwölfmonatszeitraumes, bei Einkünften unter der Rubrik G allerdings nur auf Antrag.</b></p> <p>Mutterschaftsgeldbezug  <input type="checkbox"/> ja, vor Geburt dieses Kindes <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Elterngeldbezug für ein älteres Kind  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Aktenzeichen angeben ◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Bezug von Krankengeld nachweisen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Einkommensverlust wegen Wehr- oder Zivildienstzeiten  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p>		
<b>N</b>	<b>Nichtselbstständige Arbeit</b>	siehe Infoblatt Seite 7
<p>Im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus</p> <p><input type="checkbox"/> einer vollen Erwerbstätigkeit / Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden</p> <p><input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en</p> <p>▶Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durch monatliche Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach. Haben Sie Mutterschaftsgeld bezogen, sind stattdessen die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Mutterschutzfrist maßgeblich. ◀</p> <p>Bei zusätzlichen Einkünften: siehe Rubrik G.</p> <p>Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte letzten Einkommen- und ggf. Kirchensteuer- bzw. Steuervorauszahlungsbescheid beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z.B. wegen Kündigung, Befristung)</p>		
<b>G</b>	<b>Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft</b>	siehe Infoblatt Seite 7, 8
<p>Art der selbstständigen Tätigkeit/Art des Gewerbes: _____</p> <p>Die Tätigkeit wurde sowohl in den zwölf Kalendermonaten als auch im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes durchgehend ausgeübt</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommensteuerbescheid, falls noch nicht vorliegend Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beifügen ◀</p> <p><input type="checkbox"/> nein ▶Bitte Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes (Ausnahme siehe Rubrik Z) beifügen ◀</p> <p>Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Abweichendes Wirtschaftsjahr festgelegt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, abweichendes Wirtschaftsjahr vom _____ bis _____</p> <p>Es wird beantragt, Monate, für die die Tatbestände unter Rubrik Z bejaht wurden, bei der Bestimmung der maßgeblichen zwölf Monate unberücksichtigt zu lassen</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommensteuerbescheid beifügen; weitere notwendige Unterlagen werden ggf. nachgefordert ◀</p> <p><input type="checkbox"/> nein ▶Bitte letzten vorliegenden Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen ◀</p> <p>Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungswerken oder zur Künstlersozialkasse  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ich bin von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit (z.B. beherrschender Gesellschafter einer GmbH)  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich still gelegt oder abgemeldet  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen ◀ <input type="checkbox"/> nein</p>		



## Elterngeld – Erklärung zum Einkommen

<b>Einkommen → vor ← der Geburt des Kindes</b>		
▶Bitte jeweils mit ja oder nein beantworten!◀		
<input type="checkbox"/> <b>N</b> Nichtselbstständige Arbeit <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> <b>G</b> Selbstständige Arbeit Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> <b>SO</b> Sonstige Leistungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
▶Falls ja, bitte Rubrik Z und N ausfüllen◀		▶Falls ja, bitte Rubrik Z und SO ausfüllen◀
<b>Z</b>	<b>Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum</b>	siehe Infoblatt Seite 7
<p><b>Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld für ein älteres Kind sowie ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung und ein Einkommensverlust wegen Wehr- und Zivildienstzeiten führen zu einer entsprechenden Zurückverlagerung des Zwölfmonatszeitraumes, bei Einkünften unter der Rubrik G allerdings nur auf Antrag.</b></p> <p>Mutterschaftsgeldbezug  <input type="checkbox"/> ja, vor Geburt dieses Kindes <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Elterngeldbezug für ein älteres Kind  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Aktenzeichen angeben◀ _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Bezug von Krankengeld nachweisen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Einkommensverlust wegen Wehr- oder Zivildienstzeiten  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweis beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p>		
<b>N</b>	<b>Nichtselbstständige Arbeit</b>	siehe Infoblatt Seite 7
<p>Im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus</p> <p><input type="checkbox"/> einer vollen Erwerbstätigkeit / Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden</p> <p><input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en</p> <p>▶Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durch monatliche Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach. Haben Sie Mutterschaftsgeld bezogen, sind stattdessen die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen aus den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Mutterschutzfrist maßgeblich.◀</p> <p>Bei zusätzlichen Einkünften: siehe Rubrik G.</p> <p>Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte letzten Einkommen- und ggf. Kirchensteuer- bzw. Steuervorauszahlungsbescheid beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z.B. wegen Kündigung, Befristung)</p>		
<b>G</b>	<b>Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft</b>	siehe Infoblatt Seite 7, 8
<p>Art der selbstständigen Tätigkeit/Art des Gewerbes: _____</p> <p>Die Tätigkeit wurde sowohl in den zwölf Kalendermonaten als auch im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes durchgehend ausgeübt</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommensteuerbescheid, falls noch nicht vorliegend Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beifügen◀</p> <p><input type="checkbox"/> nein ▶Bitte Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes (Ausnahme siehe Rubrik Z) beifügen◀</p> <p>Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Abweichendes Wirtschaftsjahr festgelegt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, abweichendes Wirtschaftsjahr vom _____ bis _____</p> <p>Es wird beantragt, Monate, für die die Tatbestände unter Rubrik Z bejaht wurden, bei der Bestimmung der maßgeblichen zwölf Monate unberücksichtigt zu lassen</p> <p><input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommensteuerbescheid beifügen; weitere notwendige Unterlagen werden ggf. nachgefordert◀</p> <p><input type="checkbox"/> nein ▶Bitte letzten vorliegenden Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen◀</p> <p>Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungswerken oder zur Künstlersozialkasse  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ich bin von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit (z.B. beherrschender Gesellschafter einer GmbH)  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich still gelegt oder abgemeldet  <input type="checkbox"/> ja ▶Bitte Nachweise beifügen◀ <input type="checkbox"/> nein</p>		



# BESCHEINIGUNG

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können) ▶Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen◀

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum	Aktenzeichen
--	--------------

## Ausländerbehörde (nur für ausländische Staatsangehörige außerh. der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 5 des Antrags)

Frau/Herr (Elternteil) \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ besitzt seit \_\_\_\_\_  
▶Genaueres Datum angeben◀

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § \_\_\_\_\_ Abs. \_\_\_\_\_ Satz \_\_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

**Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt**  nein  ja

**Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde:**

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung vom 22.11.2004 in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden?  nein  ja

**Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde:**

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf?  nein  ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: \_\_\_\_\_

nach § \_\_\_\_\_ Abs. \_\_\_\_\_ Satz \_\_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. \_\_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

vorausgehender Aufenthaltstitel: \_\_\_\_\_ nach § \_\_\_\_\_

einen **vor dem 01.01.2005 nach dem AuslG** erteilten Aufenthaltstitel nach § \_\_\_\_\_ AuslG,  
der nach § 101 Abs. \_\_\_\_\_ AufenthG weiter gilt als \_\_\_\_\_ gültig bis \_\_\_\_\_

Wurde der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung **nach Deutschland entsandt?**  nein  ja,  Elternteil  Ehe-/Lebenspartner

Ist der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer?  nein  ja,  Elternteil  Ehe-/Lebenspartner

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_ Stempel der Behörde \_\_\_\_\_

## Erläuterungen:

**Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer** können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis. Bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist der bisherige Aufenthaltswert maßgeblich. Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig beantragt und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.